

Gesetz
über die
Wasserversorgung
der Gemeinde
Tschiertschen-Praden

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

*Zweck und
Geltungsbereich*

¹ Dieses Gesetz regelt den Bau, den Betrieb, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Wasserversorgungsanlagen auf Gebiet der Gemeinde Tschierschen-Praden sowie die Beziehungen zwischen der Gemeinde und den Eigentümerinnen und Eigentümern der an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen privaten Anlagen.

² Für Wasserversorgungsanlagen, die im Rahmen einer Areal- oder Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen der Raumplanungs-, respektive Baugesetzgebung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auch im Areal- und Quartierplanverfahren massgebend.

Art. 2

*Aufgaben der
Gemeinde*

¹ Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält eine öffentliche Wasserversorgung. Sie trifft die notwendigen Massnahmen zum Schutz und zur Sicherung des Trinkwassers.

² Die räumliche Ausdehnung der Gemeindewasserversorgung und des Hydrantennetzes richtet sich nach dem Generellen Erschliessungsplan.

³ Die Gemeinde überwacht die privaten Anschlussleitungen.

Art. 3

*Vorbehalt des
übergeordneten
Rechts*

¹ Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten allgemein die Vorschriften des Gemeindebaugesetzes.

² Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

II. Wasserversorgung

Art. 4

*Einteilung der
Wasser-
versorgungs-
anlagen*

¹ Die Wasserversorgungsanlagen werden nach ihren Eigentümern eingeteilt in Gemeindeanlagen und private Anlagen.

² Gemeindeanlagen sind die von der Gemeinde erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen wie Wasserfassungen, Brunnenstuben, Wasserreservoirs, Druckreduzierstationen, Pumpwerke, Wasserversorgungs- und Hydrantenleitungen, Löschwassereinrichtungen, Hydranten, öffentliche Brunnen.

³ Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen wie Hauszuleitungen einschliesslich zugehörige Ab-

sperrvorrichtungen (Schieber), Druckreduzierventile, Leitungen im Innern von Gebäuden, private Brunnen, private Quelfassungen.

⁴ Die Gemeinde führt einen Katasterplan über die auf Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen.

Art. 5

Anschlusspflicht

¹ Im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung sind alle Neubauten mit Wasserbedarf an die öffentlichen Leitungen anzuschliessen. In ausserordentlichen Fällen kann die Baubehörde private Wasserversorgungen bewilligen.

² Bestehende Bauten und Anlagen sind anzuschliessen, soweit deren Anschluss zweckmässig und zumutbar ist. Die Baubehörde bestimmt den Zeitpunkt des Anschlusses.

³ Bei Neubauten ist bei Baubeginn ein provisorischer Anschluss für das Bauwasser zu erstellen. Der definitive Anschluss erfolgt während der Bauausführung, auf jeden Fall vor dem Bezug.

⁴ Private Wasserversorgungsanlagen aus Quellen oder Grundwasser sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser gewährleistet ist. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Trinkwasserqualität von solchen privaten Anlagen.

Art. 6

Anschluss

¹ Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art des Anschlusses.

² In der Regel ist für jede Liegenschaft ein eigener Anschluss zu erstellen, sofern dagegen keine wichtigen technischen Gründe sprechen. Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen verfügen oder auf Gesuch hin bewilligen. Bei Teilung von Grundstücken kann für jeden Teil ein eigener Anschluss vorgeschrieben werden.

³ Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Versorgungsleitungen bewilligt oder wird fremdes Eigentum beansprucht, so haben die Beteiligten die daraus entstehenden Rechte und Pflichten (Bau, Unterhalt und Erneuerung) zu regeln.

Art. 7

Erstellung der Wasserver- sorgungsanlagen

¹ Alle Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Wasserversorgungstechnik zu erstellen und zu betreiben. Ist in der Reservoirzuleitung eine Druckreduktion erforderlich, ist diese nach Möglichkeit zur Stromerzeugung zu nutzen.

² Soweit besondere technische Vorschriften in diesem Gesetz fehlen, trifft die Baubehörde im Baubewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen. Dabei kann sie sich an den einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände orientieren.

³ Arbeiten an privaten Wasserversorgungsanlagen, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute ausgeführt werden. Die Gemeinde bestimmt die hierfür zu beauftragenden Fachleute.

⁴ Öffentliche Werkleitungen werden in der Regel im öffentlichen Grund und Boden oder innerhalb genehmigter Baulinien oder innerhalb Grenzabständen verlegt. Müssen aufgrund von örtlichen Begebenheiten oder technischen Gründen Privatgrundstücke durchquert werden, so ist der Bau der Leitung samt zugehörigen Anlagen auf privatem Boden sowie der spätere Unterhalt dieser zu dulden.

⁵ Sollten sich die Bedürfnisse des belasteten privaten Grundstückes ändern, beispielsweise durch eine Überbauung, so ist die öffentliche Leitung auf Kosten der Gemeinde zu verlegen.

⁶ öffentlich-rechtliche Durchleitungsrechte werden im Grundbuch eingetragen.

Art. 8

Bewilligungspflicht ¹ Anschlüsse an die öffentliche Wasserversorgung sowie die Erstellung oder Abänderung von Anschlussleitungen bedürfen einer Bewilligung der Baubehörde.

² Gesuche für Anschlüsse an die öffentliche Wasserversorgung sowie für die Änderung von Anschlüssen sind schriftlich bei der Baubehörde einzureichen.

³ Dem Gesuch ist ein Ausschnitt aus dem amtlichen Leitungskataster als Situationsplan der Liegenschaft mit eingezeichneter bestehender und neuer Anschlussleitung einzureichen.

Art. 9

Abnahme und Einmessung ¹ Die Fertigstellung von neuen oder erneuerten Wasserversorgungsanlagen ist der Baubehörde vor dem Eindecken zu melden. Die Baubehörde oder eine von der Gemeinde beauftragte Fachperson kontrolliert die Anlagen, insbesondere die Ausführung von Leitungsanschlüssen an die öffentliche Wasserversorgung, und ordnet die Behebung allfälliger Mängel an.

² Die genaue Lage der ausgeführten Wasserversorgungsanlagen, insbesondere der Verlauf der Leitungen, wird durch ein von der Gemeinde beauftragtes Ingenieurbüro eingemessen. Die Kosten hierfür trägt der Eigentümer der Wasserversorgungsanlagen.

³ Die Abnahme und Nachführung der Leitungen dient der Kontrolle des korrekten Anschliessens der Leitungen und der Nachführung des Leitungskatasters. Bei Ausstellung der Baubewilligung wird ein Betrag von CHF 1'000.00 in Form eines Depots fällig. Erfolgt die Meldung bezüglich Leitungsabnahme erst nach dem Eindecken der Leitungen, so kann die Gemeinde die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten der Bauherrschaft überwälzen. Der Betrag wird dann wieder ausbezahlt, wenn durch die amt-

liche Vermessung bestätigt wird, dass die Einmessung der Leitungen ordnungsgemäss vorgenommen wurde.

Art. 10

- Wasserleitungen*
- ¹ Für alle Wasserleitungen darf nur einwandfreies Material verwendet werden, welches dem Wasserdruck standhält. Die Anschlüsse und Installationen dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute ausgeführt werden.
 - ² Beim Anschluss an die Gemeindeleitung ist ein Schieber einzubauen und mit einer Schiebertafel zu versehen. Der Schieber bildet Zugehör der Anschlussleitung und steht im Privateigentum.
 - ³ Wasserleitungen sind frostsicher zu verlegen und in das Gebäude einzuführen.
 - ⁴ Bei kombinierten Trink- und Brauchwasseranlagen sind Massnahmen zu treffen, um einen Rückfluss des Brauchwassers auszuschliessen.
 - ⁵ Unbenutzte Hausanschlussleitungen, inklusive Anschluss-T und Schieber, werden von der Gemeinde zu Lasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt und stillgelegt.

Art. 11

- Druckverhältnisse*
- ¹ Ist der Druck im Leitungsnetz zu gross, sind bei der Leitungseinführung in das Gebäude Druckreduzierventile einzubauen. Alle damit verbundenen Kosten sowie Schäden, die bei Missachtung dieser Vorschrift entstehen, gehen zu Lasten der Privaten.
 - ² Genügt der Druck im Leitungsnetz nicht, können mit Zustimmung des Gemeindevorstandes die notwendigen Vorkehren zur Druckerhöhung getroffen werden. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Privaten.
 - ³ Wasserverluste sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

Art. 12

- Bezugsrecht*
- ¹ Die Gemeinde liefert im Bereich der Wasserversorgung Wasser im Rahmen des normalen Verbrauchs für Grundstücke im Anschlussgebiet.
 - ² Die Wasserabgabe für gewerbliche und industrielle Zwecke sowie für weitere Anlagen mit einem hohen Wasserverbrauch bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeindevorstandes. Erwachsen der Gemeinde aus der betreffenden Anlage besondere Kosten für die Erweiterung der Wasserversorgung, hat der Gesuchsteller angemessene Beiträge zu leisten, welche sich an den Erweiterungskosten bemessen.
 - ³ Für ausserordentliche Wasserabgaben können besondere Vereinbarungen getroffen werden.

Art. 13

- Wasserabgabe* ¹ Die Wasserabgabe richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung. Ein konstanter Druck kann nicht garantiert werden. Einschränkungen der Wasserabgabe bei Wassermangel, bei Betriebsstörungen, im Brandfall und aus andern zureichenden Gründen sind ohne Anspruch auf Entschädigung hinzunehmen.
- ² Zum Voraus bekannte Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Wasserbelieferung sind den Betroffenen rechtzeitig bekannt zu geben.

Art. 14

- Wasserverbrauch* ¹ Die Wasserbezüger haben das Wasser sparsam zu verwenden.
- ² Unnötiges und missbräuchliches Laufenlassen von Wasser ist verboten.
- ³ Bei Wasserknappheit und im Brandfall ist der Wasserverbrauch auf ein Mindestmass einzuschränken. Soweit nötig, verfügt der Gemeindevorstand vorübergehende Beschränkungen.

Art. 15

- Hydranten* ¹ Die Hydrantenanlagen dienen als Feuerlöscheinrichtung und dürfen grundsätzlich nicht für andere Zwecke benützt werden. Ausnahmen können auf Gesuch hin bewilligt werden.
- ² Wasserentnahmen aus der Löschwasserreserve für Feuerwehrrübungen sind dem jeweiligen Wasserstand anzupassen.
- ³ Wasser aus privaten Hydrantenanlagen, Brunnen und andern Wasserreserven, das für Einsätze und Übungen der Feuerwehr benötigt wird, ist unentgeltlich abzugeben.

Art. 16

- Brunnen* ¹ Brunnenwasser darf nicht durch Waschen von verschmutzten Gegenständen verunreinigt werden. Das Waschen von Fahrzeugen bei den Brunnen ist untersagt.
- ² Private, die öffentliche Brunnen zum Tränken des Viehs benützen, haben auf Anordnung der Gemeinde bei der Reinigung der Brunnen und bei deren Freilegung von Schnee und Eis mitzuhelfen.
- ³ Bei Wasserknappheit sind die Brunnen abzustellen. Der Gemeindevorstand trifft, soweit erforderlich, die notwendigen Anordnungen.

Art. 17

- Betrieb, Unterhalt und Erneuerung* ¹ Alle Wasserversorgungsanlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern.

² Die Inhaberinnen und Inhaber sind für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Anlagen verantwortlich.

Art. 18

*Kontrolle und
Behebung von
Mängeln*

¹ Die Gemeinde überprüft die öffentlichen Gemeindewasserversorgungsanlagen periodisch auf ihren Zustand. Den mit der Kontrolle beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.

² Festgestellte Mängel an den öffentlichen Anlagen lässt die Gemeinde unverzüglich beheben.

³ Mängel an privaten Anlagen sind von den Privaten unverzüglich von sich aus oder auf Anordnung der Gemeinde auf eigene Kosten zu beheben.

⁴ Werden Anordnungen nicht befolgt oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt die Gemeinde die Schäden oder Störungen auf Kosten der verantwortlichen Personen bzw. Unternehmungen beheben. Diese sind unverzüglich schriftlich über die getroffenen Massnahmen zu orientieren.

Art. 19

Qualitätskontrolle

¹ Der Gemeindevorstand lässt die Qualität des Trinkwassers periodisch überprüfen (Selbstkontrolle gemäss Lebensmittelgesetzgebung).

² Er trifft allgemein und insbesondere bei drohender Gefährdung des Trinkwassers alle zum Schutz der Wasserbezüglerinnen und Wasserbezügler notwendigen Massnahmen.

Art. 20

Haftung

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Wasserversorgungsanlagen haften der Gemeinde für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt von privaten Anlagen verursacht werden.

² Die Gemeinde ihrerseits haftet für Schäden, die durch unsachgemässen Betrieb, Wartung oder Instandstellung von Gemeindeanlagen an privaten Anlagen entstehen.

³ Vorbehalten bleibt ferner die Haftung der Gemeinde für das gelieferte Trinkwasser.

III. Finanzierung

Art. 21

- Gebührenarten* ¹ Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihrer Auslagen für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung (Sanierung, Ersatz) der öffentlichen Wasserversorgung Anschluss- und Benützungsgebühren.
- ² Für den Unterhalt und die Erneuerung bestehender Wasserversorgungsanlagen sind die erforderlichen Rückstellungen zu bilden. Soweit diese nicht ausreichen, werden besondere Anschlussgebühren erhoben.
- ³ Die Rechnung für die Wasserversorgung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Art. 22

- Bemessung, Veranlagung und Bezug* ¹ Die Anschlussgebühren (Wasseranschlussgebühren, besondere Anschlussgebühren) und die Wassergebühren werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes veranlagt und bezogen.
- ² Die Gebührenansätze werden in diesem Gesetz festgelegt.

Art. 23

- Gebührenpflicht* ¹ Schuldner der Anschluss- und Benützungsgebühren sind die im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümer. Bei Bauverhältnissen sind die Gebühren durch die Bauberechtigten zu bezahlen.
- ² Wechselt eine Liegenschaft nach Fälligkeit der Abgabe die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Abgaben auf den neuen Eigentümer über.
- ³ Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Bauverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung. Tritt bei einem Bauvorhaben nicht der Grundeigentümer als Bauherr auf, erfolgt die Zustellung an die Bauherrschaft.

Art. 24

- Wasseranschlussgebühr* ¹ Für Gebäude, die erstmals an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, ist eine einmalige Wasseranschlussgebühr zu bezahlen. Diese bemisst sich nach dem indexierten Neuwert des angeschlossenen Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung und den in diesem Gesetz festgelegten Ansätzen.
- ² Die einmalige Anschlussgebühr beträgt 2 % des Neuwertes der amtlichen Schätzung für angeschlossene Bauten und Anlagen innerhalb und aus-

serhalb der Bauzonen in Tschierschen und Praden. Besondere Anschlussgebühren gemäss Art. 25 Abs. 2 bleiben vorbehalten.

³ Für die Finanzierung von Grossprojekten wie beispielsweise eine umfassende Sanierung der Trinkwasserversorgung, werden gemäss Art. 21 Abs. 2 und Art. 25 besondere Anschlussgebühren erhoben, wobei die Gemeindeversammlung die Gebührenansätze festsetzt.

⁴ Werden an angeschlossenen Gebäuden nachträglich bauliche Veränderungen (Umbauten, Erweiterungen, Ersatzbauten) vorgenommen, durch die sich der Neuwert um mehr als 20% erhöht, ist eine Nachzahlung zu leisten. Diese wird auf der Differenz zwischen dem indexierten Neuwert des Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung vor der baulichen Änderung plus 20% und dem Neuwert nach vollzogener baulicher Änderung berechnet. Der Gebührenansatz richtet sich nach dem jeweiligen Gebührenansatz für Neubauten.

⁵ Ersatzbauten (Abbrüche und Wiederaufbau) werden wie Umbauten behandelt.

Art. 25

*Besondere
Anschlussgebühren*

¹ Reichen die Erträge aus den Gebühren und die Rückstellungen zur Finanzierung neuer Wasserversorgungsanlagen oder notwendiger Erneuerungen nicht aus, werden für alle angeschlossenen Grundstücke, die aus den Anlagen Nutzen ziehen, besondere Anschlussgebühren erhoben.

² Müssen öffentliche Wasserversorgungsanlagen wegen besonderer Bedürfnisse einzelner Liegenschaften ausgebaut werden, wird von deren Eigentümerinnen oder Eigentümern eine besondere Anschlussgebühr zur Deckung der Ausbaurkosten erhoben.

³ Die Gebührenansätze für die besonderen Anschlussgebühren werden durch Beschluss der Gemeindeversammlung festgesetzt und verfügt. Im Übrigen gelten für die besonderen Anschlussgebühren sinngemäss die Vorschriften über die Wasseranschlussgebühren.

Art. 26

Veranlagung

¹ Die Wasseranschlussgebühren für neue Gebäude und nachträgliche bauliche Veränderungen werden bei Erteilung der Baubewilligung provisorisch veranlagt. Massgeblich für provisorische Veranlagungen ist der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert des bewilligten Bauvorhabens. Dieser wird auf Grund der approximativen Baukosten gemäss Baugesuch bestimmt.

² Die definitive Veranlagung der Anschlussgebühren für Neubauten und nachträgliche bauliche Veränderungen erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung. Massgeblich für die Veranlagung ist der Neuwert des gebührenpflichtigen Bauvorhabens im Zeitpunkt der Abnahme.

³ Bestehende Bauten, die erstmals an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden, sind bei Erteilung der Anschlussbewilligung zu

veranlagten. Massgeblich für die Veranlagung ist der Neuwert der gebührenpflichtigen Baute im Zeitpunkt des Anschlusses.

⁴ Der in der amtlichen Schätzung ausgewiesene Neuwert wird auf Grund des Gebäudeversicherungsindex auf den Zeitpunkt der Veranlagung zurück- bzw. aufgerechnet. Liegt die amtliche Schätzung einer bestehenden Baute mehr als 3 Jahre zurück, kann eine neue Schätzung verlangt werden.

Art. 27

Pfandrecht ¹ Für sämtliche fälligen Anschlussgebühren besteht ein gesetzliches Pfandrecht gemäss Art. 130 ff EGzZGB.

² Werden fällige Anschlussgebühren nicht innert der festgelegten Frist bezahlt, ist dem Gebührenpflichtigen und dem betroffenen Grundeigentümer nach erfolgloser Mahnung die Beanspruchung des Pfandrechts in einer rekursfähigen Verfügung zu eröffnen.

³ Nach Eintritt der Rechtskraft der Pfandrechtsverfügung veranlasst der Gemeindevorstand vor Ablauf der Jahresfrist nach Art. 132 EGzZGB die Eintragung des Pfandrechts im Grundbuch. Die Anordnung einer vorläufigen Eintragung des Pfandrechts gemäss Art. 133 EGzZGB bleibt vorbehalten.

Art. 28

Fälligkeit und Bezug ¹ Die Wasseranschlussgebühren werden mit dem Anschluss der Liegenschaft an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zur Bezahlung fällig. Nachzahlungen für Zweckänderungen oder bauliche Veränderungen werden mit Baubeginn zur Bezahlung fällig.

² Besondere Anschlussgebühren werden durch Beschluss der Gemeindeversammlung fällig. Die Gebührenpflichtige können bereits während der Bauausführung zur Leistung von Akontozahlungen verpflichtet werden.

³ Provisorisch oder definitiv veranlagte Anschlussgebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der entsprechenden Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

Art. 29

Benützungsgebühr ¹ Für alle an die öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücke ist eine jährlich wiederkehrende Benützungsgebühr zu entrichten.

² Die Benützungsgebühr beträgt für jede angeschlossene Baute, Wohnung und Anlage CHF 0.31 pro m³ Gebäudeinhalt, jedoch mindestens CHF 200 pro Jahr und Wohnung. Für Selbsttränkeanlagen und Brunnen (zu Ställen, Maisässen, Wohnhäusern usw.) beträgt die Nutzungsgebühr CHF 50 pro Jahr.

³ Die vorübergehende Nichtbenützung der Anlagen (zum Beispiel nur ferienweise Benützung oder Nichtvermietung) bewirkt keine Reduktion der entsprechenden Gebühren.

Art. 30

*Fälligkeit und
Bezug*

¹ Die Wassergebühren werden jeweils per 31.10. fällig. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.

² In Rechnung gestellte Gebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

Art. 31

Einsprache

¹ Einsprachen gegen Gebührenrechnungen sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet bei der Gemeinde einzureichen.

² Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und legt die Höhe der geschuldeten Gebühr in einer Verfügung fest.

Art. 32

Private Anlagen

¹ Die Kosten der privaten Wasserversorgungsanlagen sowie ihres Anschlusses an das öffentliche Netz tragen die Gesuchstellenden. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.

² Wird der Anschluss durch die Gemeinde ausgeführt, können die Gesuchstellenden zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden.

³ Dienen Anschlüsse und Anschlussleitungen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch den Gemeindevorstand bei Quartier- oder Arealplanverfahren sowie von privaten Anschlussleitungen, welche auf Anordnung der Baubehörde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 33

Ausnahmen

¹ Der Gemeindevorstand ist befugt, in Härtefällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes zu gewähren.

² Die Gemeindeversammlung ist befugt, Ergänzungen zu den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erlassen.

³ Eidgenössische und kantonale Vorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 34

Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz tritt nach der Annahme durch die Gemeinde auf den 18.12.2020 in Kraft.

² Seine Bestimmungen sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben anwendbar, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht bewilligt sind. Die Wassergebühren werden erstmals für das Jahr 2021 nach dem vorliegenden Reglement erhoben.

³ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde als aufgehoben.

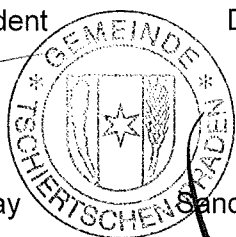
Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 18. Dezember 2020.

Der Gemeindepräsident

Die Aktuarin



Roderick Galantay



Sandra Lardi-Gansner